

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	14.03.2017

Ausbau Streetwork und Kooperation mit dem Jobcenter Köln nach §16h SGB II zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

1. Ausgangslage:

Am 17.11.2016 beschloss der Rat das Aufgabengebiet „Steuerung und Intervention durch Streetwork“ mit 6 zusätzlichen Stellen auf insgesamt 12 Streetworkstellen ab dem 01.03.2017 dauerhaft auszubauen.

Viele Jugendliche und junge Erwachsene, mit denen Streetwork in Kontakt kommt, sind aufgrund der im Konzept Streetwork Köln beschriebenen Problemlagen nur unvollständig in das Regelsystem integriert oder ganz aus ihm herausgefallen. Um diese jungen Menschen adäquat zu unterstützen, ist in vielen Fällen ein personalintensives Einzelcoaching unabdingbar. Der Arbeiterwohlfahrt im Kreisverband Köln e.V. (AWO) hatte im Januar 2017 die Möglichkeit, beim Jobcenter Köln im Rahmen des neuen §16h SGB II zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, eine Finanzierung von 6 weiteren Streetworkstellen auf der Grundlage des von der Verwaltung am 26.04.2016 vorgelegten Konzepts Streetwork Köln zu beantragen. Die Finanzierung von 6 Streetworkstellen durch das Jobcenter ist auf zwei Jahre mit der Option auf anschließende Verlängerungen angelegt.

2. Organisation:

Voraussichtlich ab dem 01.03.2017 können im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln in Kooperation mit der Fachstelle für Gewaltprävention des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln e.V. und dem Jobcenter Köln folgende Personalstellen bereitgestellt werden:

- 1 Koordinationsstelle Streetwork bei der Stadt Köln
- 8 Streetworkstellen bei der Stadt Köln
- 10 Streetworkstellen bei der Arbeiterwohlfahrt im Kreisverband Köln e.V.

Die Koordinationsstelle Streetwork hat die Dienst- und Fachaufsicht über die 8 städtischen Streetworker und die Fachaufsicht über die 10 Streetworker der AWO. Voraussichtlich ab dem 01.03.2017 werden 2 Streetworker als feste Ansprechpartner jedem Stadtbezirk zugeordnet und um eine belastbare Flexibilität und Stabilität zu erreichen, werden vier Großteams gebildet:

- **Team 1:**
6 Streetworker für die Stadtbezirke Mülheim, Kalk, Porz
- **Team 2:**
4 Streetworker für die Stadtbezirke Rodenkirchen und Lindenthal
- **Team 3:**
4 Streetworker für die Stadtbezirke Ehrenfeld und Innenstadt
- **Team 4:**
4 Streetworker für die Stadtbezirke Nippes und Chorweiler

3. Inhaltliche Umsetzung:

Die Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter Köln im Rahmen des neu eingeführten § 16 h SGB II zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen wird auf alle 18 Streetworker für das gesamte Stadtgebiet Köln übertragen. Hierbei wird durch Streetwork speziell die Zielgruppe der schwer erreichbaren, vom System entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen angesprochen und mit niedrighschwelligem Hilfsangeboten im Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt. Ebenfalls wird jungen Menschen, die bereits im System Schule das erste Mal den Anschluss verloren haben, Hilfe und Begleitung angeboten. Insbesondere werden chancenarme junge Menschen, die an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Arbeitsförderung mit Problemen konfrontiert sind, niederschwellig gefördert.

Die Förderinhalte beziehen sich zudem auch auf die Verbesserung der Belastbarkeit und des Sozialverhaltens, nicht nur auf die Hinführung zu Arbeit und Ausbildung. Außerdem werden die Lebensverhältnisse, wie z.B. Wohnungssituation, Obdachlosigkeit, finanzielle Situation und Therapiebedarfe in der Förderung berücksichtigt.

Hierbei ist es wichtig bestehende Hilfsangebote zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen in den einzelnen Stadtteilen z.B.:

- die U 25 Hotspots,
- Jugendberatungsstellen,
- Mobile Jugendarbeit,
- Jugendeinrichtungen,
- Aufsuchendes Suchtclearing,
- Kompetenzagenturen,
- Jugendbüros
- Jugendmigrationsdienste etc.

mit den Interventionen von Streetwork vor Ort zu vernetzen und so eine ressourcenorientierte Hilfe für Jugendliche und junge Erwachsene zu ermöglichen. Förderlich ist hierfür auch die Umsetzung der geplanten Präsenzbüros von Streetwork in allen Stadtbezirken.

Mit der Förderung des Jobcenter Köln, durch das Einzelcoaching von Streetwork und durch die Vernetzung von Streetwork mit Maßnahmeträgern im ganzen Stadtgebiet wird es den jungen Menschen vermehrt gelingen, in den Regelsystemen eine Perspektive zu finden.

Streetwork wird im Rahmen des § 16h SGB II mit dem Jobcenter Köln durch direkte Kommunikationsstrukturen vernetzt. Für eine effektive und zeitnahe Hilfe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es wichtig, dass es für Streetwork direkte Ansprechpartner im Jobcenter Köln gibt. Bei besonders schwierigen Problemlagen oder erhöhtem Klärungsbedarf besteht die Möglichkeit, Fallkonferenzen mit allen Beteiligten unter Einbeziehung des betroffenen Jugendlichen abzuhalten und gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

Die Grundhaltungen von Streetwork, insbesondere akzeptierende Haltung, Niedrighschwelligkeit, Transparenz, Freiwilligkeit, Parteilichkeit, Sanktionsfreiheit und die Schweigepflicht werden in der Kooperation mit dem Jobcenter Köln gewährleistet.

Durch die Kooperation und Konzeptweiterung mit dem Jobcenter Köln wird die Wirksamkeit der Präventionsaufgaben von Streetwork für Jugendliche und junge Erwachsene noch einmal deutlich gestärkt und bekommt mit diesem Alleinstellungsmerkmal auch für andere Kommunen einen bundesweiten Modellcharakter.

Die Kooperation zwischen Streetwork von AWO und Stadt Köln mit dem Jobcenter nach §16h SGB II und die Erfahrungen im Laufe der Praxisumsetzung werden in das Konzept Streetwork Köln eingearbeitet und fortwährend, auch mit der Unterstützung von Organisations- und Teamsupervisionen, fachlich weiterentwickelt.

4. Anhang:

Gesetzestext des §16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen:

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsbeziehung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsbeziehung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“

Quellenangabe: https://dejure.org/gesetze/SGB_II/16h.html